

Anfrage Nr.: AF2854/23

Datum: 12.01.2023

A N F R A G E

Fraktion AfD

Gegenstand:

Nachfrage zu AF2796/22

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bedanke mich für die Beantwortung der Anfrage 2796/22. In diesem Zusammenhang sind mir allerdings aus meiner Sicht widersprüchliche Antworten aufgefallen, weshalb ich hiermit bitte, einige Nachfragen zu beantworten. In der Antwort auf Frage 2 stellen Sie dar, dass die Ausnahmegenehmigung immer nur für den jeweiligen Halter gilt. Dies ist für mich insofern nicht nachvollziehbar, da eine Ausnahmegenehmigung eine technische Abwägung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ist. Auch Ihre Antwort zur Aufbewahrungsfrist (Frage 4) führt bei mir zur Verwunderung, da es allgemeingültige Regeln und Vorgaben für die Aufbewahrungsfristen von Dokumenten gibt (10 Jahre), bei denen die StVO, StVZO oder FZV meines Wissens nach keine Ausnahme darstellt. Zudem führen Sie in der Antwort zu Frage 3 die Fälle aus, bei denen das erneute Vorzeigen einer Ausnahmegenehmigung erforderlich wäre, was mich zu folgenden Nachfragen bringt:

Fragen:

1. Inwiefern ist eine Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für ein Kraftfahrzeug abhängig vom jeweiligen Halter und aus welcher gesetzlichen Grundlage begründet sich diese Annahme der Landeshauptstadt Dresden?
2. Gehe ich daher richtig in der Annahme, dass die Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Dresden bei einem Halterwechsel von Fahrzeugen mit bereits im Fahrzeugschein einge-

tragenen Ausnahmen von der StVZO trotzdem immer wieder eine neue Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als notwendiges Dokument anfordert?

3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann die Landeshauptstadt Dresden Fahrzeughalter dazu verpflichten, Ausnahmegenehmigungen länger als die sonst üblichen 10 Jahre aufzubewahren oder ersatzweise derartige Fahrzeughalter dazu verpflichten aller 10 Jahre die notwendigen Gutachten und Untersuchungen durchführen zu lassen um eine neue Ausnahmegenehmigung zu beantragen? Gilt die Aufbewahrungsfrist aus §21 STVZO, Abs. 2 Satz 3 für die Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Dresden nicht?
4. Die unter Beantwortung auf Frage 3 dargestellten Sachverhalte für die Notwendigkeit des Vorzeigens der Ausnahmegenehmigung nach Zulassung sind abgesehen vom „Erlöschen der Betriebserlaubnis“ ausschließlich Tatbestände aufgezählt, welche nur durch Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges und Abgleich mit den Zulassungsbescheinigungen überhaupt auffallen können. Gehe ich daher aufgrund der Beantwortung der Fragen 1 und 2 der AF 2796/22 richtig in der Annahme, dass die Zulassungsstelle Dresden den Haltern von Fahrzeugen, welche bereits mit Ausnahmegenehmigung zugelassene Fahrzeuge an- oder ummelden wollen, grundsätzlich unterstellt, dass diese Tatbestände vorliegen? Wenn ja, aus welcher gesetzlichen Grundlage oder Verwaltungsvorschrift ergibt sich diese Annahme?

Ich bedanke mich vorab für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Ladzinski